

Kindertagesstättenbedarfsplanung der Stadt Schwelm

Das Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe regelt im dritten Abschnitt (§§ 22 – 26) die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Weitergehende Regelungen werden durch die Ausführungsgesetze geregelt. Für das Land Nordrhein-Westfalen findet diese Regelung durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) -Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes- und den nachfolgenden Novellierungen statt.

Planungsauftrag nach dem Sozialgesetzbuch VIII, KJHG

Der Gesetzgeber hat die Verantwortung für die Gestaltung der örtlichen Jugendhilfe dem Jugendamt d.h., seiner Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss im § 79 Abs. 1 übertragen:

“Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.“

Im § 79 Abs. 2 hat der Gesetzgeber die Pflicht zur Gewährleistung der Jugendhilfeleistungen formuliert.

Der Jugendhilfeausschuss hat als Teil des Jugendamtes in seiner Verantwortung die von der Verwaltung des Jugendamtes erstellten Kindertagesstätten-Bedarfsplanung und deren Umsetzung zu beschließen.

Die Beschlüsse sind im Ratsinformationssystem der Stadt Schwelm nachzulesen.

In der Regel gilt diese Planung jeweils für ein Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr beginnt am ersten August und endet am letzten Juli des Folgejahres.

Jährlich, bis zum 15. März (vor Beginn des neuen Kindergartenjahres) müssen die Träger der Kindertageseinrichtungen ihre Planung für das kommende Kindergartenjahr in Listen eines webbasierenden Programms dem Landesjugendamt melden. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses zu dieser Planung muss dort hinterlegt werden.

In Schwelm betreiben zurzeit sechs verschiedene Träger Kindertageseinrichtungen. Die Träger sind: die Ev. Kirche, die Kath. Kirche, das Deutsche Rote Kreuz, die Arbeiterwohlfahrt, eine Elterninitiative und die Stadt Schwelm.